Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 25.01.2023 **Drucksache** 18/**26143**

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Dr. Sabine Weigand, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes
hier: Gesetzesrahmen ausschöpfen, Instrumente anwenden: Effektive Ahndung von Verstößen
(Drs. 18/25751)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 10 wird wie folgt gefasst:

   „10. Art. 15 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Untere“ durch das Wort „zuständige“ ersetzt.

   b) In Abs. 5 werden nach dem Wort „Geldbuße“ die Wörter „oder Bestrafung mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe“ eingefügt.“

2. Nr. 15 wird wie folgt gefasst:

   „15. Art. 23 wird Art. 21 und wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   aa) In Nr. 1 werden die Wörter „obwohl ihm dies durch vollziehbare Anordnung untersagt wurde,“ gestrichen.

   bb) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

   „4. die gemäß Art. 8 Abs. 1, Art. 10 Abs. 2 oder Art. 16 Abs. 2 Satz 2 erforderliche Anzeige nicht unverzüglich erstattet,“

   cc) In Nr. 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

   dd) Folgende Nrn. 7 bis 14 werden angefügt:

   „7. entgegen Art. 7 Abs. 6 ohne Erlaubnis technische Ortungsgeräte einsetzt,

   8. den Unterhalt eines Denkmals vernachlässigt,

   9. Maßnahmen nach Art. 4 Abs. 3 verhindert oder behindert,

   10. die Wiederherstellung nach Art. 15 Abs. 4 verweigert,

   11. das Betretungsrecht nach Art. 16 Abs. 1 verweigert,

   12. der die Durchführung von angeordneten Instandhaltungsmaßnahmen verweigert,

   13. gegen Einstellungsverfügungen zuwiderhandelt,

   14. Auflagen nach Art. 4 Abs. 4 oder Art. 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 nicht erfüllt.“

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) [1]Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 begangen worden, so können die zur Vorbereitung oder Begehung gebrauchten oder bestimmten Gegenstände sowie Reste des Denkmals eingezogen werden. [2]Die §§ 22, 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.“

3. Nach Nr. 15 wird folgende Nr. 16 eingefügt:

„16. Nach Art. 21 wird folgender Art. 22 eingefügt:

„Art. 22

Straftaten

(1) Wer vorsätzlich ohne die nach Art. 6 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis ein Denkmal oder einen wesentlichen Teil eines Denkmals zerstört oder in seiner Denkmaleigenschaft wesentlich beeinträchtigt, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe bis zu fünf Millionen Euro bestraft.

(2) Ebenso wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich ohne die nach Art. 7 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis nach einem Bodendenkmal gräbt und dieses an sich nimmt.

(3) Die fahrlässige Begehung einer Tat nach Abs. 1 wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.“

4. Die bisherige Nr. 16 wird Nr. 17 und wie folgt gefasst:

„17. Die Art. 24 bis 26 werden die Art. 23 bis 25.“

5. Die bisherige Nr. 17 wird Nr. 18 und wie folgt gefasst:

„18. Art. 27 wird Art. 26 und Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Art. 6 Abs. 5 sowie Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und Satz 4 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2035 außer Kraft.““

Begründung:

Zu Nr. 1:

Beim Zusatz „oder Bestrafung mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe“ in Art. 15 Abs. 5 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 2:

Für den effektiven Denkmalschutz müssen alle gesetzlichen Gebote durch entsprechende Ordnungswidrigkeitstatbestände durchgesetzt werden können bzw. Verstöße gegen diese Gebote auch geahndet werden. Die bestehende Liste an Ordnungswidrigkeiten übersieht einige Gebote des Gesetzes, weshalb der Gesetzesvollzug in seine Effektivität stark gemindert wird. Die Änderungen stellen sicher, dass jeder Verstoß gegen das Gesetz durch eine Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Auch soll eine Ermächtigungsgrundlage für den Einzug der Tatwerkzeuge und Denkmalreste in einem neuen Art. 21 Abs. 3 eingeführt werden. Dieser wird aus dem allgemeinen Ordnungswidrigkeitsrecht übernommen. Hierdurch kann verhindert werden, dass der Denkmalschädiger mit seinen Werkzeugen das Denkmal oder andere Denkmäler weiter beschädigt oder zerstört.

Zu Nr. 3:

Straftatbestände würden einen effektiven Schutz von Denkmälern in Bayern gewährleisten. Dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz folgend, sollen die vorsätzliche Zerstörung von Denkmälern und die Grabung nach Bodendenkmälern ohne entsprechende Erlaubnisse strafbar sein. Strafbar soll auch diejenige Tat sein, durch die fahrlässig ein Denkmal zerstört oder wesentlich beschädigt wird.

Zu Nr. 4:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 5:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.